

Tisch-Vorlage für die Sitzung des Senats am 12. März 2013

„Nachweis des Geburtstermins durch Kopie aus dem Mutterpass“

„Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag)“

Die Fraktion der SPD hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:

1. Ist dem Senat bekannt, in welchen Dienststellen der öffentlichen Verwaltung im Land Bremen schwangere Mitarbeiterinnen gelegentlich oder grundsätzlich aufgefordert werden, den errechneten Geburtstermin durch Vorlage einer Kopie dieser Angabe aus dem Mutterpass nachzuweisen?
2. Ist dem Senat bekannt, in welchen Bereichen oder unter welchen Umständen schwangere Hilfeempfängerinnen gelegentlich oder grundsätzlich aufgefordert werden, den errechneten Geburtstermin durch Vorlage einer Kopie dieser Angabe aus dem Mutterpass nachzuweisen?
3. Welche Schritte wird der Senat unternehmen um sicherzustellen, dass diese aus datenschutzrechtlicher Sicht höchst problematische Praxis im Land Bremen im Einflussbereich der öffentlichen Hand kurzfristig aufgegeben wird?

Der Senat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Mitarbeiterinnen der öffentlichen Verwaltung im Land Bremen haben die Möglichkeit, eine bestehende Schwangerschaft und den errechneten Geburtstermin durch ein Zeugnis eines Arztes, einer Ärztin oder einer Hebamme nachzuweisen. Nach § 5 des Mutterschutzgesetzes hat der Arbeitgeber die Kosten für ein solches Zeugnis zu tragen; die Regelung gilt für Arbeitnehmerinnen und in Bremen auch für Beamten. Wird ein solches Zeugnis vorgelegt, besteht keine Notwendigkeit zur Vorlage des Mutterpasses. Ansonsten erfolgt der Nachweis durch Vorlage des Mutterpasses; sofern eine Kopie davon zur Personalakte genommen wird, werden die nicht erforderlichen Angaben geschwärzt.

Zu Frage 2:

Bei schwangeren Hilfeempfängerinnen ist der Nachweis der Schwangerschaft und des voraussichtlichen Entbindungstermins für die Anerkennung eines Mehrbedarfs nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs II und XII erforderlich.

In der einschlägigen Verwaltungsanweisung SGB XII ist dazu geregelt, dass für die Gewährung des Mehrbedarfs die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des Mutterpasses genügt, um den voraussichtlichen Entbindungstermin feststellen zu

können. Die Weisung SGB II der Bundesagentur für Arbeit regelt hier kein konkretes Vorgehen.

In der Praxis wird regelmäßig der Mutterpass vorgelegt, weil ärztliche Bescheinigungen in der Regel gebührenpflichtig sind. Grundsätzlich ist es ausreichend, den Entbindungstermin in einem Aktenvermerk zu notieren oder direkt in das System einzugeben. Sofern eine Kopie der Seite des Mutterpasses gefertigt wird, die den Entbindungstermin enthält, um sicher zu stellen, dass auch für Dritte die getroffene Entscheidung nachvollziehbar und überprüfbar ist, sind andere Angaben als der Entbindungstermin auf der Kopie zu schwärzen.

Zu Frage 3:

Der Senat wird dafür Sorge tragen, dass der Datenschutz der schwangeren Frauen noch weiter verbessert wird, indem sie zukünftig darüber informiert werden, dass sie zum Nachweis der Schwangerschaft entweder eine ärztliche Bescheinigung oder eine Kopie ihres Mutterschutzpasses vorlegen können, in der bis auf die Angaben zum voraussichtlichen Entbindungstermin alle Daten geschwärzt sind.